

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0302/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 03.07.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

**Beschwerde vom 27.02.2013 gegen die Änderung der Straßenbezeichnung
für die früheren Wohngebäude Altenberger- Dom- Str. 256 - 266**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die in Rede stehenden sechs Wohngebäude wurden bei ihrer Errichtung hinsichtlich Ihrer Hausnummerierung zutreffend der Altenberger- Dom- Straße zugeordnet. Damals gab es die Straße Zum Scheider Feld noch nicht. Die Gebäude wurden daher zunächst über eine direkt von der Altenberger- Dom- Straße abgehenden Zuwegung erschlossen.

Wegen der seitdem erfolgten baulichen Entwicklung in diesem Bereich entfiel die Zuwegung. Die sechs Wohngebäude werden bereits seit längerem durch einen von der Straße Zum Scheider Feld ausgehenden Straßenstich erschlossen. Eine Widmung, die denselben mit umfasste, erfolgte bereits 1995.

Es handelt sich bei der Angelegenheit also nicht um die Umbenennung einer Straße, sondern lediglich um ein Umnummerierungsverfahren. Dieses wurde vom federführenden Bereich Geoservice als notwendig erachtet, als dieser sich, ausgelöst durch eine Anfrage aus diesem Bereich, verstärkt mit der Angelegenheit befasste.

Die Verfügung, die dem Beschwerdeführer zugeing und der Beschwerde als Anlage beigefügt wurde, ist bereits seit dem 20.03.2013 bestandskräftig. Eine Klage wurde nicht erhoben. Inzwischen ist die Maßnahme in der Örtlichkeit vollzogen. Der damit verbundene Aufwand hin-

sichtlich einer Ummeldung und Änderung von Papieren konnte den Betroffenen zwar nicht erspart werden, jedoch hatten diese die daraus entstehenden Kosten nicht selbst zu tragen, weil es sich um eine durch die Behörde angeordnete Maßnahme handelte.

Letztlich wurde mit der Umnummerierung der baulichen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen. Eine Auffindbarkeit der Wohngebäude, insbesondere auch über Navigationssysteme, ist zukünftig wesentlich einfacher. Die Anbieter der Systeme aktualisieren ihren Datenbestand regelmäßig, so dass es zu keinen Fehlleitungen kommen dürfte.

Vor dem Hintergrund des oben Geschilderten hat sich die Beschwerde erledigt.